

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

- **Abfälle nach § 2 Absatz 3** (Negativkatalog - von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen):

- Stoffe, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, nach dem Fleischhygiene- und dem Geflügelfleischhygienegesetz, nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, nach dem Milch- und Margarinegesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigend sind
- Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes
- Stoffe, deren Beseitigung in einer aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist
- Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den unter der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, ausgenommen Abfälle, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei dem im 1. Absatz genannten Tätigkeiten anfallen
- Nicht in Behälter gefaßte gasförmige Stoffe
- Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden
- Belastete Abfälle aus Brandschäden

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

- **Abfälle nach § 2 Absatz 4** (Negativkatalog - von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen):

- Steine, Bauschutt, Bodenaushub, Aowracks und Altreifen sowie sonstige Gegenstände, die von der Menge, Größe und ihrem Gewicht her für die Bereitstellung in Abfallbehältern nicht geeignet sind
- Betriebsabfälle aus Gewerbebetrieben und Fabriken, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können